

Bachelor- und Master- Studiengangsstrukturen und Akkreditierung

Bachelor- und Masterstudiengänge - Erfahrungen aus der Akkreditierung

Prof. Dr. Dieter Hannemann

VizeVorsitzender »Fachbereichstag Informatik«

2. Vorsitzender »Konferenz der Fachbereichstage e.V.«

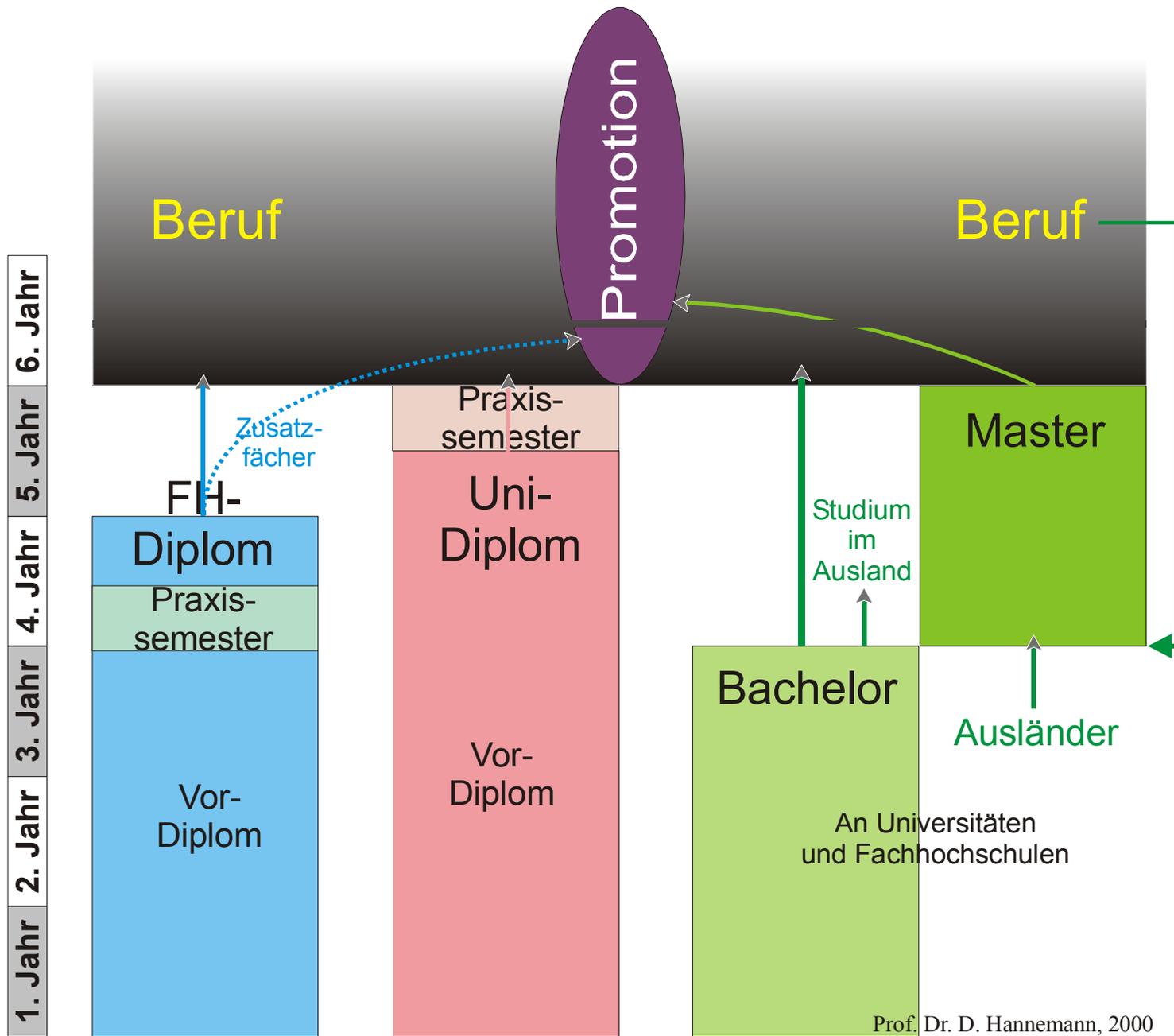
Stellv. Vorsitzender: Akkreditierungskommission 1 der ASIIN

VizeGesamtprojektleiter: Bundesleitprojekt Virtuelle Fachhochschule

www.DieterHannemann.de

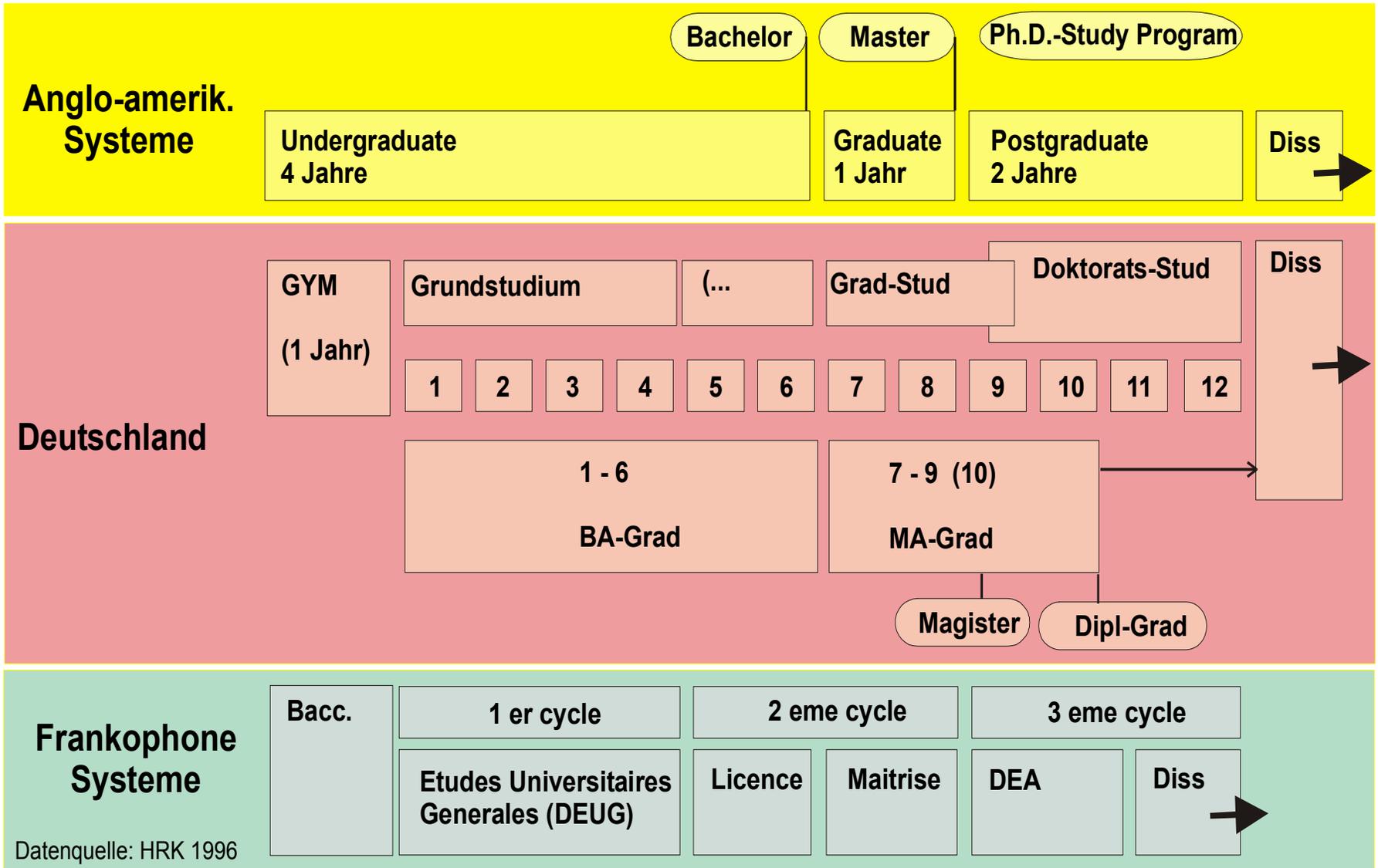
Inhalt

- Bildungssysteme
- ECTS
- Modularisierung
- Zeitbemessung, Studiendauer
- KoopStudiengänge
- Fernstudiengänge, eLearning
- Akkreditierung
- Internationalisierung
- KMK-Vorgaben
- Qualifikationsrahmen



Prof. Dr. D. Hannemann, 2000

Studiensysteme



ECTS European Credit Transfer System **Teil 1**

Zentrale Elemente der neuen konsekutiven Studiengänge sind die Modularisierung und das Kreditpunktesystem (ECTS).

❖ ECTS als Transfersystem

- Zur Förderung der Mobilität, insbesondere international

❖ ECTS als Akkumulierungssystem

- z.B. 180 cp für einen Bachelor-Abschluss
- z.B. 120 cp für einen Master-Abschluss

❖ ECTS als Voraussetzung der Akkreditierung

- Im Modulhandbuch sind die Kreditpunkte auszuweisen

ECTS Teil 2

- ❖ Die in Bologna und Prag getroffenen Entscheidungen der europäischen Bildungsminister werden dazu führen, dass in den nächsten Jahren ECTS in ganz Europa als Akkumulationssystem verwendet wird.
- ❖ ECTS ist ein Workload-basiertes System: 60 cp/a
- ❖ Credits werden auf der Basis individueller Leistungsüberprüfungen vergeben¹⁾
- ❖ Credits werden mit einer Note versehen (Die Prozente beziehen sich auf die, die eine Prüfung bestanden haben):
 - Die besten 10% bekommen ein A
 - Die nächsten 25% bekommen ein B
 - Die nächsten 30% bekommen ein C
 - Die nächsten 25% bekommen ein D
 - Die schlechtesten 10% bekommen ein E.
- ❖ Nichtbestanden FX²⁾ bzw. F³⁾

1) Bei Praktika oder Projekten reicht auch bestanden/nichtbestanden

2) Verbesserungen ³⁾ erhebliche Verbesserungen sind zum Bestehen erforderlich.

ECTS Teil 3

- ❖ Die HRK korrigiert 2004 ihre eigene Empfehlung vom Juli 2000, in der sie eine feste Umrechnungstabelle für ECTS- und deutsche Noten vorschlug. Zusätzlich zur nationalen absoluten Bewertung der Studienleistung soll eine relative europäische, eben die ECTS-Note, vergeben werden, die es erlaubt, die individuelle Leistung eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden richtig einzuordnen.
- ❖ Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich sind, sollte die Bezugsgruppe eine Mindestgröße umfassen, die sinnvoller Weise auf der Ebene der Fakultät oder des Fachbereichs definiert wird. Aus dem selben Grund sollten möglichst nicht nur der jeweilige Jahrgang, sondern auch vorhergehende Jahrgänge erfasst werden, so dass sich eine "wandernde Kohorte" der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt.
- ❖ Die Gesamtnote im Diploma Supplement sollte vor allem durch diese relative Note ergänzt werden.

ECTS Teil 4

- /// Wie ermittelt man die zu vergebenden Kreditpunkte?
 - /// 1. Schritt: Mittleren Faktor ermitteln, zwischen SWS und cp (z.B. 4 SWS entsprechen 5 cp. SWS dient nur noch zur Organisation des Studienablaufs).
 - /// 2. Schritt: Jede einzelne Lehrveranstaltung bewerten und daraus die zu vergebenden cps ermitteln oder die Modulanforderungen an die vorgegebenen WorkLoad anpassen
 - /// 3. Schritt: Evtl. durch die Studierenden ein Studienbuch führen lassen um den genauen Zeitaufwand zu ermitteln (sehr aufwendig!)
- /// Gibt es Kreditpunkte ohne individuelle Leistungsüberprüfung? (Dies kann relevant sein bei Hausarbeiten oder Praxisphasen)
 - /// **Nein!**
 - /// ***Eine bestandene Prüfung bescheinigt auch, dass zum Bestehen dieser Prüfung – für einen durchschnittlichen Studierenden – der den Kreditpunkten entsprechende Arbeitsaufwand erforderlich ist (Präsenz- und Selbststudium) ⇒ Umfang und Niveau des Moduls.***

Modularisierung

- /// Wie groß soll ein Modul sein?
 - /// 4 bis 8 Kreditpunkte
 - /// die sich im Regelfall über ein Semesters erstrecken
 - /// Halbe Kreditpunkte sind unüblich, da es schwierig ist eine stichhaltige Begründung für die ± 15 h WorkLoad zu geben
- /// Kann ein Fach aus mehreren Modulen bestehen?
 - /// Ja! Aus den Modulnoten wird dann die Fachnote gebildet
- /// Kann ein Modul aus mehreren Teilleistungen bestehen?
 - /// Ja, z.B. aus Vorlesung, Übung, Praktikum
 - /// Wobei evtl. ein bestandenes Praktikum zur Teilnahme an der Modulprüfung (z.B. Klausur) berechtigt

Modularisierungs- beispiel I

1)

- 6 Module mit insgesamt 30 cp bedeutet im Mittel 5 cp/Modul, bzw. 4 SWS/Modul.
- Ein Fach kann aus mehreren Modulen bestehen.
- $5\text{cp/Modul} * 30\text{ h} = 150\text{ h}$ WorkLoad/Modul.
- Bachelor-Arbeit: 15 cp → 450h = 12 Wochen

Bachelor-Studium			
Semester			Präsenz
1.	z.B. 6 Module ¹⁾	30 cp	24 SWS
2.	z.B. 6 Module	30 cp	24 SWS
3.	z.B. 6 Module	30 cp	24 SWS
4.	z.B. 6 Module	30 cp	24 SWS
5.	z.B. 3 Module	12 cp	10 SWS
	Praxisprojekte	15 cp	12 SWS
6.	z.B. 3 Module	18 cp	14 SWS
	Abschlussarbeit	12+3 cp	
Zusammen:		180 cp	134 SWS

Master-Studium			
Semester			Präsenz
1.	z.B. 6 Module	30 cp	24 SWS
2.	z.B. 6 Module	30 cp	24 SWS
3.	z.B. 6 Module	30 cp	24 SWS
4.	Master-Thesis	30 cp	
Summen Master:		120 cp	72 SWS
10	← Σ Bac + Master →	300 cp	206 SWS

Modularisierungsbeispiel II

Virtuelle Fachhochschule			Studiengang MEDIENINFORMATIK												cps								
Prof. Dr. D. Hannemann			Bachelor						Master							Pkt Σ							
1.4.03	Fach		1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		5. Sem		6. Sem		1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		
			A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	
1	Mathematik	Mat	5	5	5										5								20
2	InfoPhysik + Naturwissenschaft	Phy	5		5										5								15
3	Informatik	Inf	5	5	5	5	5	5	5	5						5	5						55
4	Mediendesign	Dsg	5			5									5			5					20
5	Medientechnik	Met				5		5	5						5	5	5						30
6	BWL, Medien-Wirtschaft, -Recht	BWL				5				5			5										20
	Technisches Englisch	Eng			5																		10
7	Computergrafik	Cgr							5							5							10
8	Mensch-Computer-Kommunikation	MCK			5											5							10
9	Kommunikationstechnik & Netze	Kom							5							5	5						20
10	Software-Technik & Projektmanager	SWT				5									5			5					15
11	Wahlpflichtfach	WP								5		5							5	5			20
12	Projektseminar + Praxisprojekt	Pse									5	15											20
13	Abschlussarbeit	Fin																				15	45
	cps	300	30		30		30		30		30		30		30		30		30		30		300
	cps		180						120						300								
	Start:		WS01	SS02	WS02	SS03	WS03	SS04	WS04	SS05	WS05	SS06											

6 Module mit insgesamt 30 cp bedeutet im Mittel 5 cp/Modul, bzw. 4 SWS/Modul * Ein Fach kann aus mehreren Modulen bestehen * 5cp/Modul * 30 h = 150 h WorkLoad/Modul * Bachelor-Arbeit: 15 cp → 450h = 11 Wochen

Studiendauer I: WorkLoad

- **Arbeitsbelastung der Studierenden laut KMK¹⁾:**
 - *Pro Studienjahr 60 Leistungspunkte, d.h. 30 pro Semester*
 - *Für einen Leistungspunkt wird als Arbeitsbelastung (work load) eines durchschnittlichen Studierenden im Präsenz und Selbststudium 30 Stunden angenommen*
 - *Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden oder im Studienjahr 1800 Stunden nicht überschreiten²⁾.*
- **Beispiel Sommersemester**
 - *Klausur am Ende des Sommersemesters nur für überdurchschnittliche Studierende oder erhöhtem Arbeitseinsatz (50 bis 60 h/Wochen)*
 - *Regelfall: Klausur zu Beginn des Wintersemesters*

1) *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 und vom 22.10.2004)*

2) *40 h/Woche * 45 Wochen/a = 1800 h/a*

Studiendauer II: Abschlussarbeiten

- **Bachelor**

Für die Abschlussarbeit im Bachelor-Studium hat die KMK 6 bis 12 Kreditpunkten — was 180-360 Arbeitsstunden entspricht — vorgegeben. Die Fachbereichstage und Akkreditierungsagenturen haben 15 cp gefordert. Die Bachelorarbeit muss zur Überprüfung der individuellen Leistung mit einem Kolloquium abgeschlossen werden. Diesem kann man nochmals 3 Kreditpunkte zuordnen.

$$\Sigma = 15 \text{ cp}$$

- **Master**

Die Master-Thesis sollte ein volles Semester in Anspruch nehmen, d.h. 30 Kreditpunkte erhalten. Unter Einbeziehung von Vorbereitungsarbeiten und der meistens recht aufwendigen Dokumentation stehen dann dafür insgesamt 900 Arbeitsstunden zur Verfügung (ca. 6 Monate abzüglich 3 Urlaubswochen). Auch hier muss die individuellen Leistung durch ein Kolloquium überprüft werden.

Studiendauer III: Master

/// **Wie lange dauert ein konsekutives Studium?**

- /// **Die KMK hat am 10.10.2003 vorgegeben, dass bis zum Masterabschluss 300 cp erworben sein müssen**
- /// **Von einigen wird gefordert, dass es einen „Korridor“ gibt: 270 bis 330 cp**
- /// **Problem bei 270 cp bis zum Master: Ist dies ein Master „light“ oder wie wird begründet, dass man mit einer um 900h geringeren WorkLoad das gleiche Ziel erreicht?**

/// **Kann man auch länger studieren?**

- /// **Ja!**
- /// **1. wurden hier nur Regelstudienzeiten für durchschnittliche Studierende genannt und**
- /// **2. kann man z.B. auch nach einem siebensemestrigen Bachelorstudium noch woanders ein viersemestriges Masterstudium anhängen**

Studiendauer IV: variabel

- Studium variabler Länge
 - Die ersten 5 Semester werden von allen Studierenden gemeinsam absolviert.
 - Beim sechssemestrigen Bachelor folgt dann das Semester mit der Abschlussarbeit.
 - Beim sieben- und achtsemestrigen Bachelor folgen nach dem 5. Semester noch ein oder zwei weitere „Theoriesemester“ bevor die Abschlussarbeit begonnen wird.
- Die Akkreditierungskommissionen von ASIIN haben sich mit diesem Konzept beschäftigt und festgestellt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Studiendauer V

- **Trimester**

- Insbesondere private Hochschulen bieten Trimester an,
- meistens um mehr als 60 cp pro Jahr zu vergeben.

- **75 cp pro Jahr ?**

- Unter Bezug auf die KMK-Vorgaben ("Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich,") wird von einigen gefordert mehr als 60 cp/a vergeben zu können.
- M.E. ist dies eine Fehlinterpretation und außerdem fehlen abgestimmte Konzepte und Anforderungsmaßstäbe die bei einer Vergabe von mehr als 60 cp/a einzuhalten sind,
- denn sonst gibt es einen Wettbewerb zu immer mehr Credits pro Jahr, insbesondere bei Institutionen die Geld für ihre Leistungen verlangen.
- Eine weitere Varianten besteht in dem „Trick“ einem cp nur 25h statt der üblichen 30h Arbeitszeit zuzuordnen. Aus 1800 h/a folgen dann 72 cp/a
- Ein einzelner überdurchschnittlich begabter und leistungsfähiger Student kann mehr erwerben! (z.B. zwei in Studiengängen oder als Gasthörer)

Studiendauer VI: Bachelor, Praxisphase

- EU: Mindestdauer eines Studiums mit berufsqualifizierendem Abschluss 3 Jahre.
- Berufsverbände (VDI, VDE): mindestens 6 Theoriesemester.
Lösung: die Bachelorarbeit zählt mit zur „Theorie“ und die Praxisphase wird durch Praxisprojekte ersetzt!
- In einigen südlichen Bundesländern wird ein siebensemestriger Bachelor mit Praxissemester favorisiert.
Nachteile: (a) ungrade Studiendauern sind international unüblich, (b) 30 cp für das Praxissemester sind nur schwer realisierbar, (c) international werden für Praxissemester keine Credits vergeben (ABET). (d) für den Master verbleiben nur noch 3 Semester zur Erreichung der Promotionsbefähigung

Praxisphase: Thesen!

Anstelle eines **Praxissemesters** – bei dem die Vergabe von Kreditpunkten schwierig sein kann – sollte ein Praxisprojekt in das Bachelor-Studium integriert werden.

Ein betreutes **Praxisprojekt** von 12 Wochen Dauer bekommt **15 Kreditpunkte**, wenn es studienrelevante Themen zum Inhalt hat, von der Hochschule betreut wird und die individuellen Leistungen überprüft und bewertet werden.

Ein **Praxissemester** ohne individuelle Leistungsüberprüfung bekommt keine Kreditpunkte. Es könnte jedoch trotzdem in ein Studium integriert werden, wodurch dann z.B. ein 180-cp-Bachelor 3 ½ Jahre dauert, wobei das Praxissemester keine Kreditpunkte erhält

Berufsbefähigung

- **Berufsbefähigend**
- **Berufsqualifizierend**
- **Employability**
- **Beschäftigungsbefähigend**
- **Berufsorientiert**
- **Forscher zu sein ist auch ein Beruf**
- **Etc.**

Promotionsbefähigung

- **KMK: Der Master – unabhängig von der Hochschulart und dem Profil – berechtigt zur Promotion**
- **Das Qualifikationsniveau eines Masters soll wenigstens dem eines Uni-Diploms entsprechen**
- **Ob jemandem zugetraut wird ein Promotionsverfahren zu durchlaufen entscheidet der Doktorvater bei der Bewerbung**
- **Wie wird in der Akkreditierung geprüft ob ein Masterstudiengang promotionsqualifizierend ist?**
 - **Meinung des Autors: durch die Äquivalenz des Niveaus zu einem Uni-Diplom**
 - **Diskussion!!!!**

Promotionsbefähigung

Informatik-Masterstudiengänge an Fachhochschulen – „Promotionsberechtigung“ (Kurzfassung von Jürgen Freytag)

Die Formulierung aus den KMK-Vorgaben „berechtigten grundsätzlich zur Promotion“ bedeutet nur: Es ist nicht zulässig, jemandem formal den Zugang zur Promotion nur deswegen zu verwehren, weil er seinen Master an einer Fachhochschule gemacht hat. Die Deskriptoren des Akkreditierungsrates machen deutlich: Ein Hinweis auf die Ausgestaltung der Studiengänge ist die KMK-Vorgabe nicht. Die Deskriptoren fordern nämlich nur für die stärker forschungsorientierten Masterstudiengänge ein Umfeld, wie es auch für die Promotion selbst förderlich ist, nämlich: Lehrende mit wissenschaftlicher Qualifikation (und wissenschaftliche Veröffentlichungen), Forschungserfahrung und aktuelle Forschungspraxis sollen in der Regel mindestens 2/3 der Lehre tragen. Für stärker anwendungsorientierte Studiengänge fordern die Deskriptoren statt dessen: Lehrende mit wissenschaftlicher Qualifikation und im außeruniversitären Bereich gemachte einschlägige Erfahrungen zur Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die berufliche Praxis, die ihre Anwendungskompetenz aktuell halten durch Freisemester für F&E, F&E-Projekte an der Hochschule, Technologietransfer, etc.

Es wird vorgeschlagen, die hochschulpolitische Diskussion über den KMK-Passus „berechtigten grundsätzlich zur Promotion“ nicht in die Akkreditierungsverfahren zu verlagern. Aus inhaltlichen Gründen, kann selbstverständlich jeder Doktorvater einem Masterabsolventen die Vergabe eines Promotionsthemas verweigern. – Übrigens wird in Verfahren an Universitäten bei einem Bachelor auch nicht thematisiert, dass die Ausbildung häufig nur berufsbefähigend aber nicht – wie von der KMK gefordert – berufsqualifizierend ist. Diese Akkreditierungspraxis gegenseitiger Toleranz hat die erfolgsorientierte Zusammenarbeit von Fachhochschulen und Universitäten sehr gefördert und sollte unbedingt fortgesetzt werden.

Weiterbildungs-Master

Einige Hochschulen möchten einjährige Masterprogramme anbieten, dies sind typischerweise Weiterbildungsmaster mit eingeschränkter thematischer Breite und ohne den Anspruch der Promotionsbefähigung.

Deshalb wurde vorgeschlagen neben dem normalen Master auch sog. Professional Master zu definieren, die nicht zur Promotionsberechtigung führen. Dem ist die KMK mit ihren Vorgaben nicht gefolgt.

KMK: „Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Sie führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen“ wie die anderen Masterstudiengänge.¹⁾

¹⁾ Man beachte, dass es laut KMK auch noch den nichtkonsekutiven Master gibt.

Chancen für die Fachhochschulen

- Bachelor leicht einföhrbar, da:
 - verwandt mit dem bisherigen FH-Diplom
 - deshalb berufsbefähigend
 - bei Ausschöpfung von Zeitreserven (900h/Semester) und Vermeidung von Wiederholungen, auch mit 6 Semestern fast gleiches Niveau wie Dipl. (FH) erreichbar.
- Master eine zusätzliche Chance:
 - Niveau gleich dem eines Uni-Diploms
 - direkter Übergang in die Promotion
 - in Einzelfällen Aufbau einer Forschungsorientierung

Kooperative Studiengänge I

Mit kooperativen bzw. dualen Studiengängen sind in diesem Kontext Studiengänge gemeint, bei denen ein Studium mit regelmäßigen Praxisphasen kombiniert wird.

Manchmal wird in diesen Praxisphasen zusätzlich zum Studium eine Berufsausbildung (Lehre) absolviert oder aber es werden allgemeine betriebliche Aufgaben erfüllt.

Häufig sind die Studierenden auch bei einer Firma fest angestellt.

Zur Erinnerung! Die WorkLoad für ein Jahr beträgt:

52 Wochen – 7 Wochen arbeitsfrei = 45 Wochen

45 Wochen * 40 h/Woche = 1800 h Arbeitszeit

Kooperative Studiengänge II

Wichtig für die Akkreditierung eines solchen Studiengangs ist die **Vergleichbarkeit** mit den herkömmlichen Bachelor/Master-Studiengängen. Dies bedeutet u.a., dass der Theorieanteil nicht unter 5 Semester sinken darf, damit die Absolventen z.B. auch in einschlägige Masterstudiengänge aufgenommen werden können.

Außerdem gilt gemäß EU-Richtlinien, dass ein Studium unter 3 Jahren nicht als berufsqualifizierend eingestuft wird.

Wenn der Theorieanteil unter 5 Semester sinkt – z.B. auf 4 Semester – so ist ein solches „Studium“ vergleichbar mit einer sog. **Professional** Ausbildung wie sie auch in Deutschland angeboten wird. Diese zweijährigen Ausbildungsgänge schließen nicht mit einem akademischen Grad ab.

In den letzten Jahren wurden z.B. Programme für sog. IT-Professionals aufgebaut.

Kooperative Studiengänge: (Negativ-)Beispiele

12 Wochen im Betrieb und 32 Wochen Studium pro Jahr:

Für ein dreijähriges Bachelor-Studium erhält man so insgesamt nur 132 cp für den Studienanteil (ca. 4 Semester).

Dreijähriges Bachelor-Studium mit 48 Wochen Praxisanteil.

Die Praxisphasen werden in den Semesterferien und begleitend im Studium (ein Tag pro Woche) absolviert:

Es verbleiben 3,87 Theoriesemester.

Verkürzung der typischerweise 16 Lehrveranstaltungswochen pro Semester auf 11 und Erhöhung der Lehrstunden von typisch 24 auf 30 pro Woche. Die Restzeit pro Semester wird in einem Betrieb verbracht.

Hier entsprechen **einer SWS nur 11/16** einer normalen SWS und pro Woche müssten 60 Stunden gearbeitet werden um auf die normalen Vor- und Nachbereitungszeiten zu kommen.

Kooperative Studiengänge: Lösungsvorschläge

Ausdehnung des sechssemestrige Bachelor-Studium (180 cp) auf 3,5 Jahre um damit Zeit für die Praxisphasen zu gewinnen. Nach diesem Modell werden auch von dem ABET^[1] in den U.S.A. Studiengänge akkreditiert, d.h. die Praxisphasen gehen nicht in die Bewertung des Studiums mit ein sondern ergänzen das Studium.

[1] Accreditation Board for Engineering and Technology, Inc.

Die Praxisanteile sind eng mit dem Studium gekoppelt, werden von den Lehrenden unmittelbar betreut und entsprechen in etwa dem was sonst auch in einem Labor innerhalb der Hochschule stattfinden würde. Zu beachten ist jedoch, dass der WorkLoad-Anteil für diese ‚Betriebspraktika‘ den üblichen Rahmen für Laborpraktika nicht wesentlich übersteigt.

Fernstudiengänge und eLearning I

Unter **Online-Studiengängen** werden Fernstudiengänge verstanden, die Ihr Lehrmaterial und ergänzende Dienste, den Studierenden über das Internet verfügbar machen. Diese Studiengangsformen können auch Präsenzphasen enthalten. Manchmal werden Online-Studiengänge auch „virtuelle Studiengänge“ genannt.

eLearning-Angebote können außer in Online-Studiengängen auch in Präsenz-Studiengängen enthalten sein. Bei eLearning als Ergänzung zur Präsenzlehre spricht man von Blended-Learning.

Unter eLearning werden Lehrangebote verstanden, die über die bloße Bereitstellung von Lehrbriefen auf elektronischem Weg hinaus gehen. Als Maßstab kann dienen, dass eLearning-Angebote Elemente enthalten, die über ein Buch nicht zu transportieren sind.

Fernstudiengänge und eLearning II

Insbesondere durch die neuen Lehr- und Lernformen können die Studierenden weitere Qualifikationen erwerben. Sie sind jedoch auch mit besonderen Anforderungen an die Studierenden verbunden (z.B. autodidaktisches Lernen).

- 1. Äquivalenz zu einem Präsenzstudiengang, falls vorhanden**
- 2. Besondere Betreuungsformen**
 - o Präsenzanteil (ergänzende Präsenzveranstaltungen an der Hochschule?)**
 - o Online-Betreuung, synchron, bzw. asynchron**
 - o Mentoren, Tutoren, Reaktionszeiten bei der Online-Betreuung**
 - o Welche Qualifikationen haben die zur Betreuung eingesetzten Personen?**

Fernstudiengänge und eLearning III

1. Betrachtungen zum Arbeitsaufwand für die Studierenden (workload)

- Wie wird erreicht, dass es keine Über- bzw. Unterforderung der Studierenden gibt.
- Wie wird das wissenschaftliche Niveau – vergleichbar mit Präsenzstudiengängen – gesichert?

2. Studienmaterial

- Bereitstellung von Lehrmaterialien für das Auditteam zur Begutachtung vor Ort, wenigstens für das erste Studienjahr
- Qualitätssicherungssystem für die Studienmaterialien
- Das Modulhandbuch sollte eine zusätzliche Rubrik: „Didaktisch, methodisches Konzept“ enthalten
- Beschreiben Sie im Modulhandbuch die für die gewählte Lernform typischen Spezifika, wer das Lernmaterial erstellt hat und wer die Fachverantwortung trägt
- Wie werden Schlüsselqualifikationen vermittelt?

Fernstudiengänge und eLearning IV

1. Lernmanagementsystem

- o Welche Hauptmerkmale hat das LMS (Learning-Management-System)?
- o Wie erfolgt die Administration des LMS in technischer und organisatorischer Sicht und wie wird die pausenlose Verfügbarkeit sichergestellt?

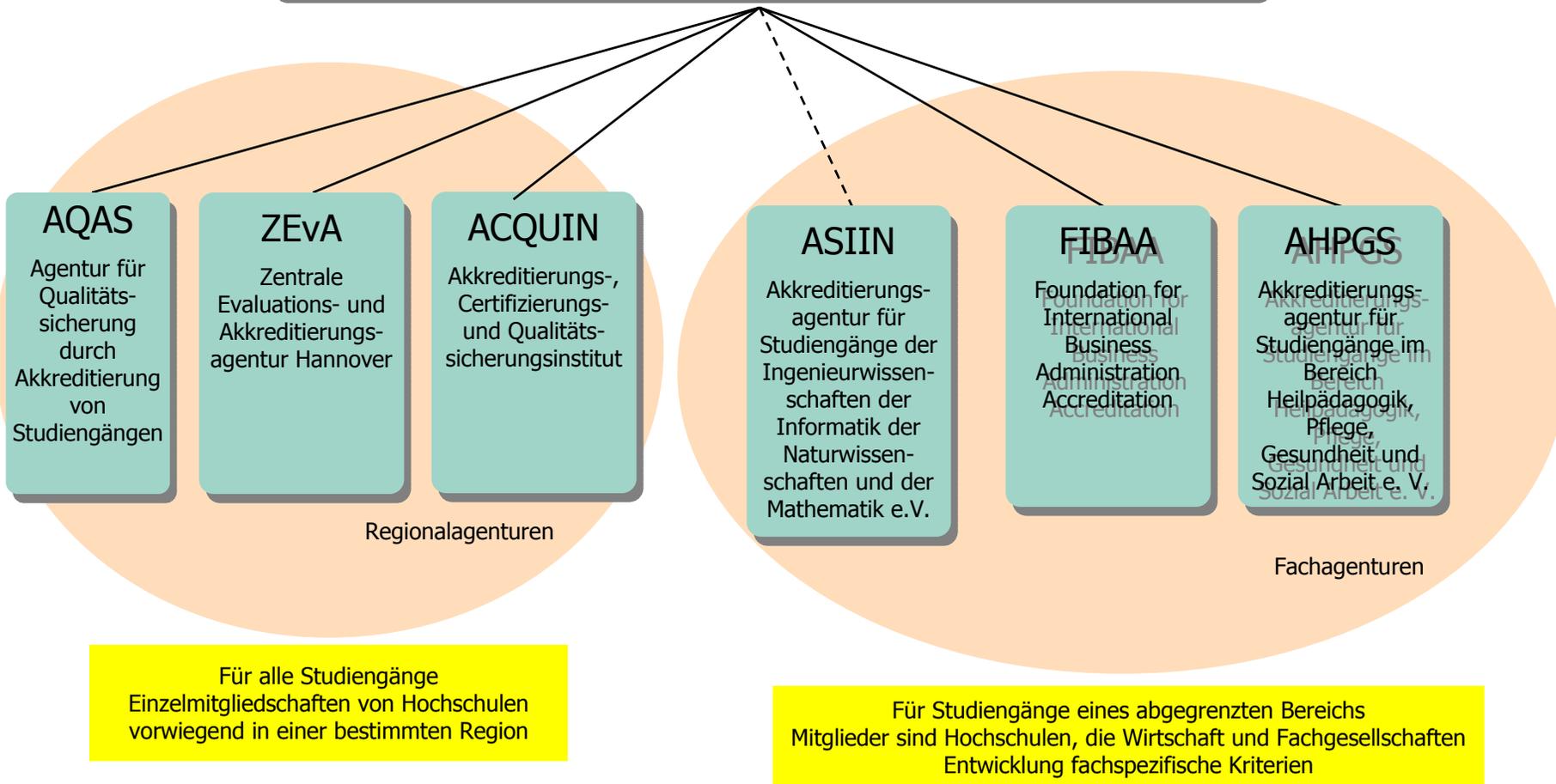
2. Von der Hochschule wird erwartet, dass Lehre, Betreuung und Verwaltung vor dem ersten Studiengang ausreichend getestet worden sind und Eventualpläne für schwierige Situationen bestehen. Alles mit dem Ziel, die formulierten akademischen Qualitätsziele und Maßstäbe einhalten zu können.

3. Die finanzielle Planung muss die gesamte Phase, in denen Studierende eingeschrieben sind, absichern, und zwar für das Leistungsniveau, zu dem sich die Bildungsinstitution verpflichtet hat.

Für die Vor-Ort-Begehung ist sicherzustellen, dass Studierende aus Fernstudiengängen zumindest durch einen Telefonkontakt befragt werden können.

Akkreditierungslandschaft

Akkreditierungsrat



Akkreditierungsrat (bis 12.2004)

Vorsitzender: Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen
Stellv. Vorsitzender: Staatssekretär Dr. Uwe Reinhardt

4 Hochschulvertreter: Dietz, Erichsen, Mohr, Schneider

4 Ländervertreter: Dräger, Härtel, Helm, Reinhardt

5 Vertreter der Berufspraxis: André, Köhler, Scherer, Walter, Weber-Braun

2 Studierende: Bretschneider, Staack

2 Internationale Vertreter: Konrad, Mitchell

Akkreditierungsrat

Round Table Gespräche

Mehrmals im Jahr findenden Gespräche des Akkreditierungsrates mit den Akkreditierungsagenturen (Geschäftsführer + Wiss. Leiter) statt

- Die Mitwirkung der Fachorganisationen am Akkreditierungsprozess wird sehr kritisch beobachtet
- Man favorisiert eine peer-orientierter Akkreditierung
- Der AR steht stark unter dem Einfluss der Länderagenturen
- unfaire Geschäftspraktiken einiger Länderagenturen werden nicht unterbunden

Akkreditierungsrats-Vorsitzender

Gespräche mit den Vorsitzenden der Fachbereichstage

- Der Vors. Prof. Erichsen sagte: „der AR ist ein lernendes System und wir wollen hören wo es Fehlentwicklungen gibt“
- Rahmenverträge von Agenturen mit Hochschulleitungen für alle Studiengänge werden abgelehnt, hier wird von Fehlentwicklungen berichtet (ein Team aus Geisteswissenschaftlern akkreditiert in einem Cluster auch Ingenieurstudiengänge, zu Dumpingpreisen)
- Die Rahmenprüfungsordnungen dürfen nicht durch zu detaillierte fachspezifische Vorgaben wieder eingeführt werden

Neuer Akkreditierungsrat I (ab 1.2005)

- *Der Akkreditierungsrat wird als Stiftung des Öffentlichen Rechts nach NRW-Recht errichtet. Der Akkreditierungsrat hat eigene Rechtspersönlichkeit.*
- Das Gesetz ist inzwischen verabschiedet und der neue Akkreditierungsrat konstituiert sich im April
- *Organe der Stiftung sind*
 - *der Akkreditierungsrat,*
 - *der Vorstand,*
 - *der Stiftungsrat.*

Akkreditierungsrat II (ab 1.2005)

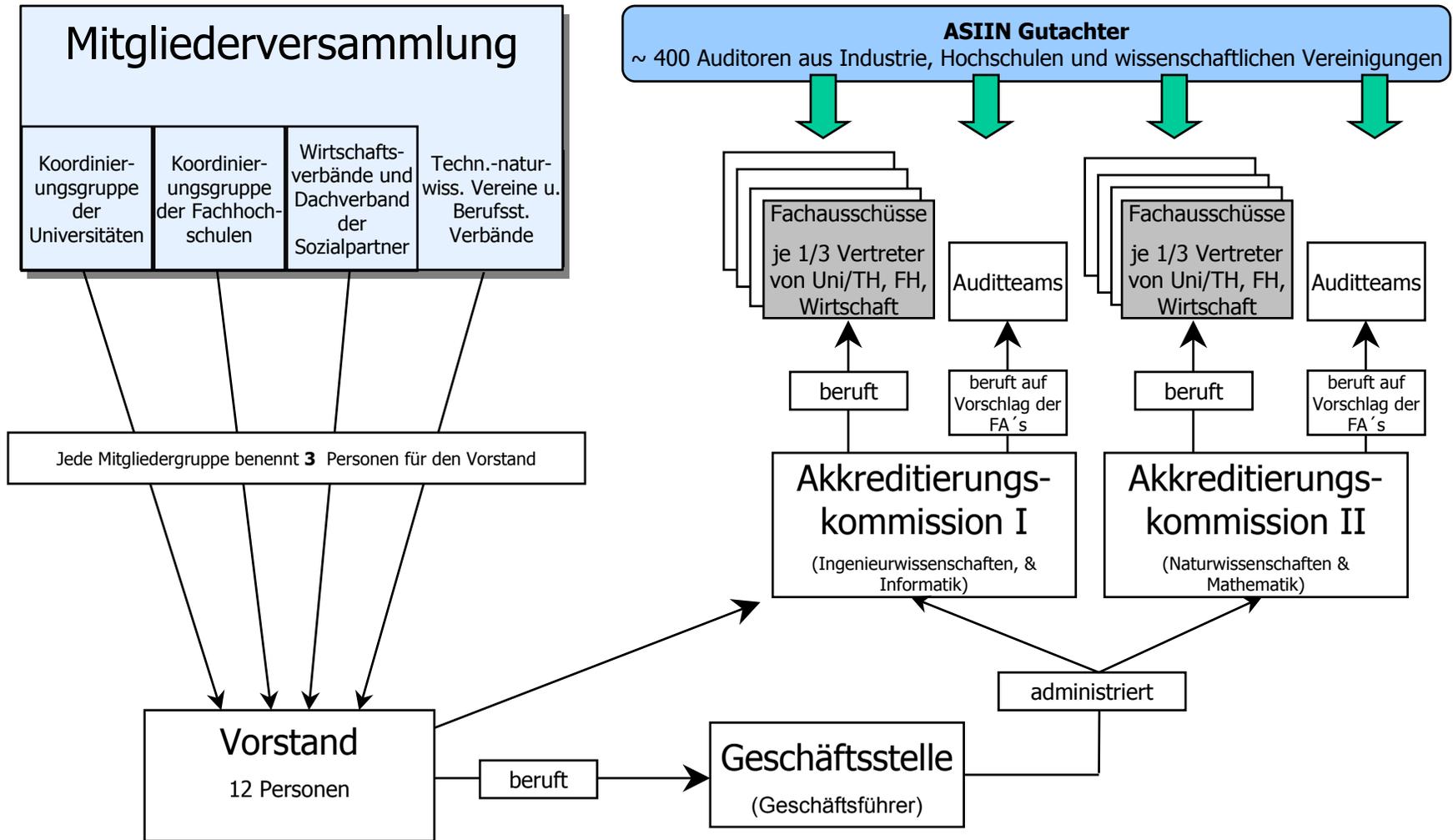
- *Dem Akkreditierungsrat obliegt die materiell/inhaltliche Arbeit der Stiftung. Ihm gehören an*
 - *4 Hochschulvertreter,*
 - *4 Ländervertreter,*
 - *5 Vertreter der Berufspraxis, davon ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,*
 - *2 Studierende,*
 - *2 Vertreter ausländischer Hochschulen oder Akkreditierungseinrichtungen,*
 - *1 Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.*

Akkreditierungsrat III (ab 1.2005)

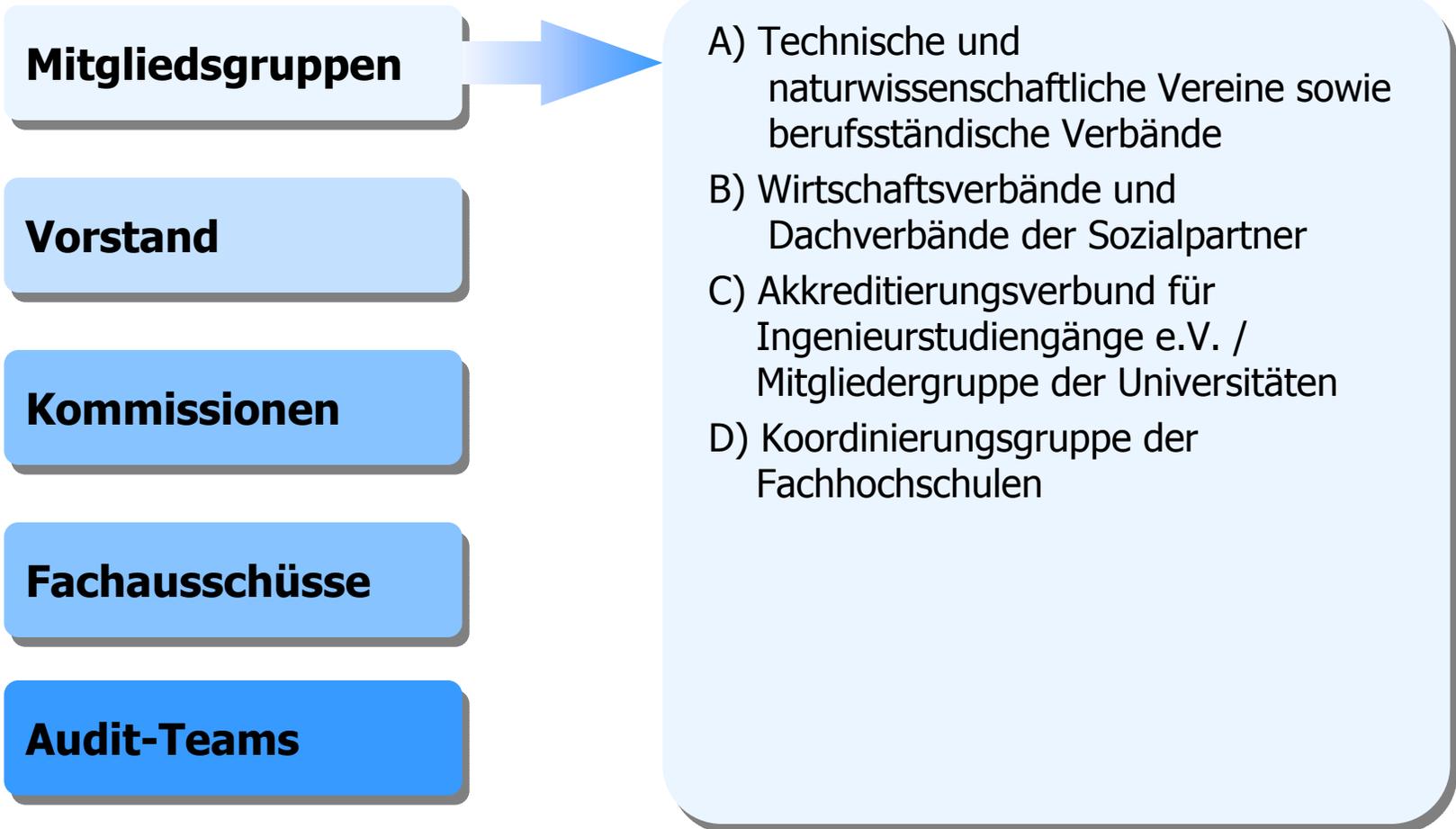
- *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ihm gehören an*
 - *der/die Vorsitzende des Akkreditierungsrats*
 - *der/die stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrats*
 - *der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Stiftung.*
- *Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Ihm gehören an*
 - *6 Vertreter der Länder und*
 - *5 Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.*

Organisationsstruktur der ASIIN

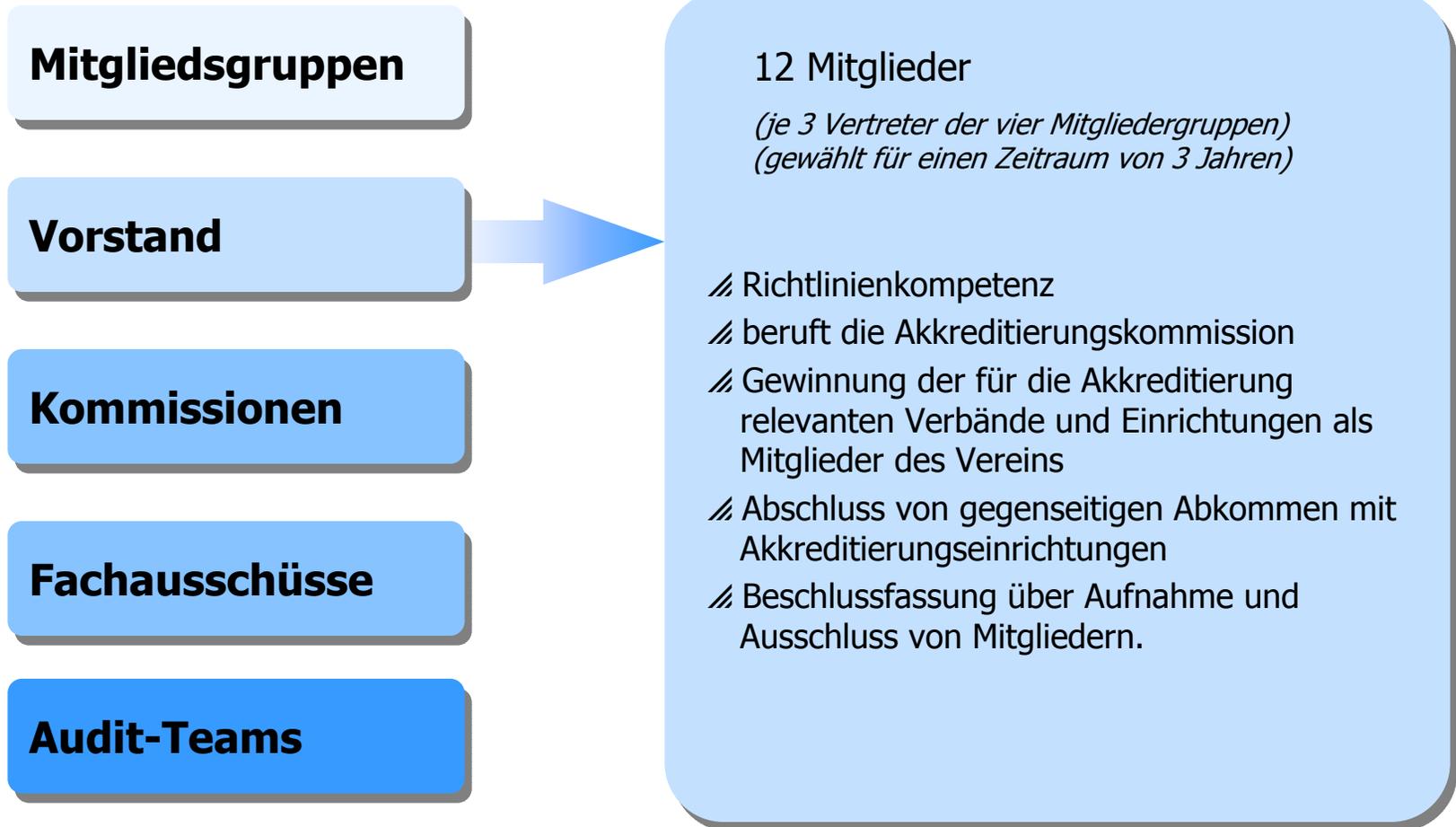
Laut AR sollten die beiden Kommissionen bis zum 12.04 zusammengelegt werden!



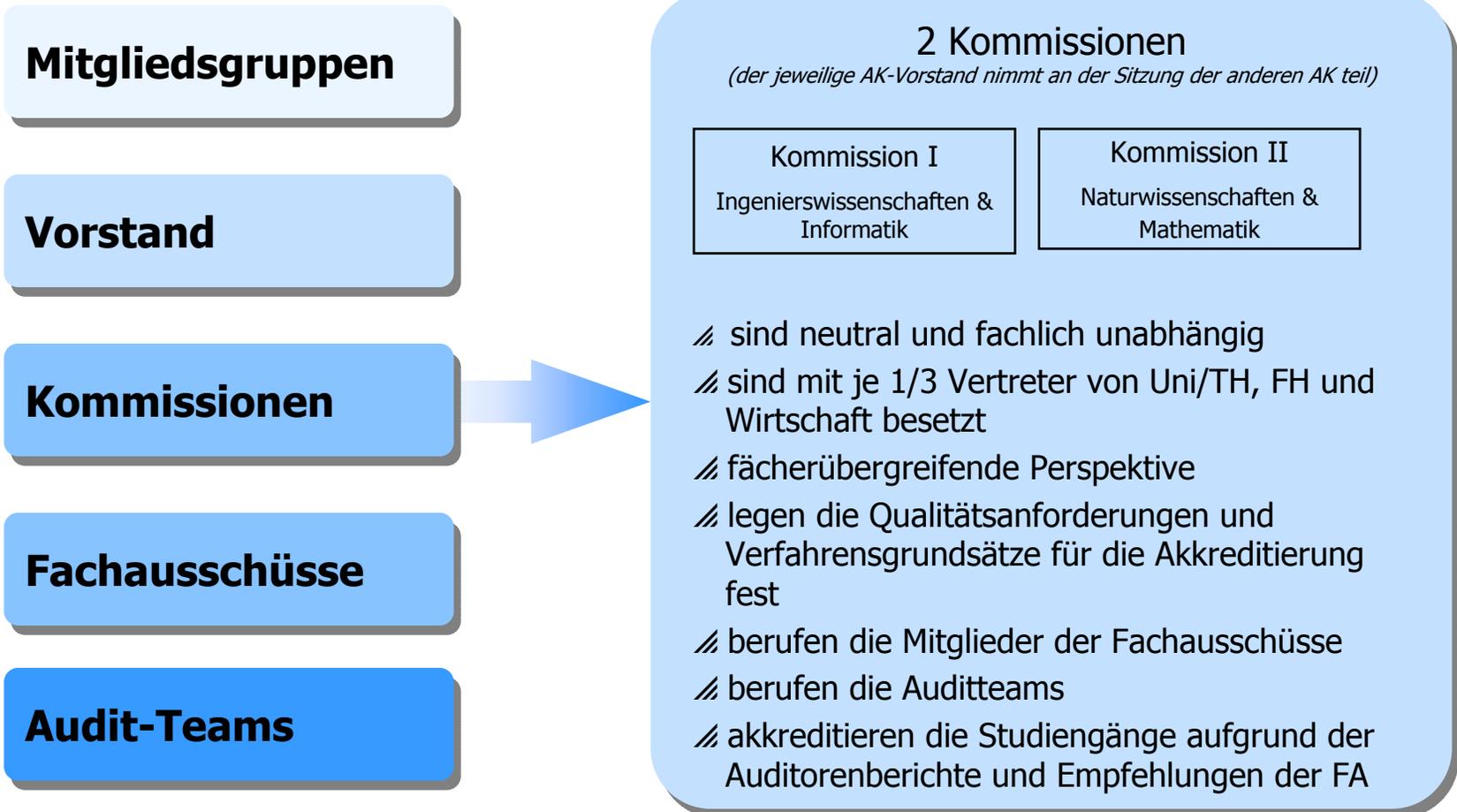
Mitgliederstruktur von ASIIN



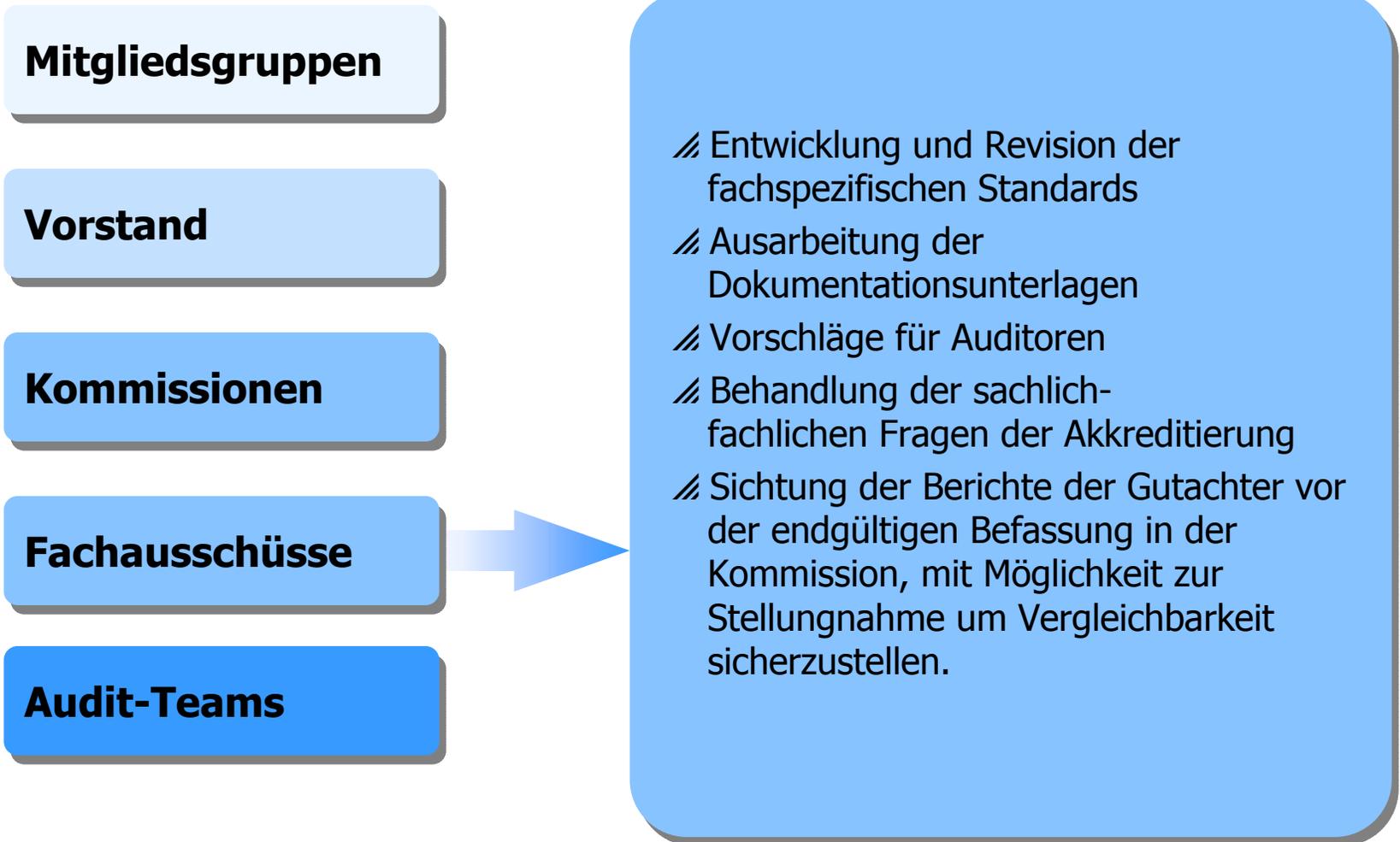
Der Vorstand von ASIIN



Gremien: Kommissionen bei ASIIN



Gremien: Fachausschüsse bei ASIIN



Audit-Teams bei ASIIN

Mitgliedsgruppen

Vorstand

Kommissionen

Fachausschüsse

Audit-Teams

- /// Gutachter werden im Regelfall über die Fakultätentage/ Fachbereichstage bzw. über die Mitgliedergruppe der Wirtschaftsverbände benannt (im Regelfall keine Individualbewerbungen)
- /// werden bei Bedarf aus dem ASIIN-Pool berufen immer bestehend aus Vertretern der Universitäten, der Fachhochschulen und der Wirtschaft
- /// 4-5 Personen pro Team
- /// Studium der Unterlagen der Hochschule (Selbstevaluierung)
- /// 2 Tage Vor-Ort-Besichtigung, Interviews und Abschlußbericht
- /// Bericht und Bewertung mit Empfehlungen an die Akkreditierungskommission

Kriterien für die Akkreditierung bei ASIIN

Allgemeine Kriterien und Verfahrensgrundsätze

- Bedarf und Nachfrage
- Profil des Studiengangs
- Ausbildungsziele
- Zugangsvoraussetzungen
- Curriculum (incl. Modularisierung und Kreditpunktesystem)
- Studiumumfang und inhaltliche Verteilung
- Institutionelles und organisatorisches Umfeld
- Qualitätssicherung

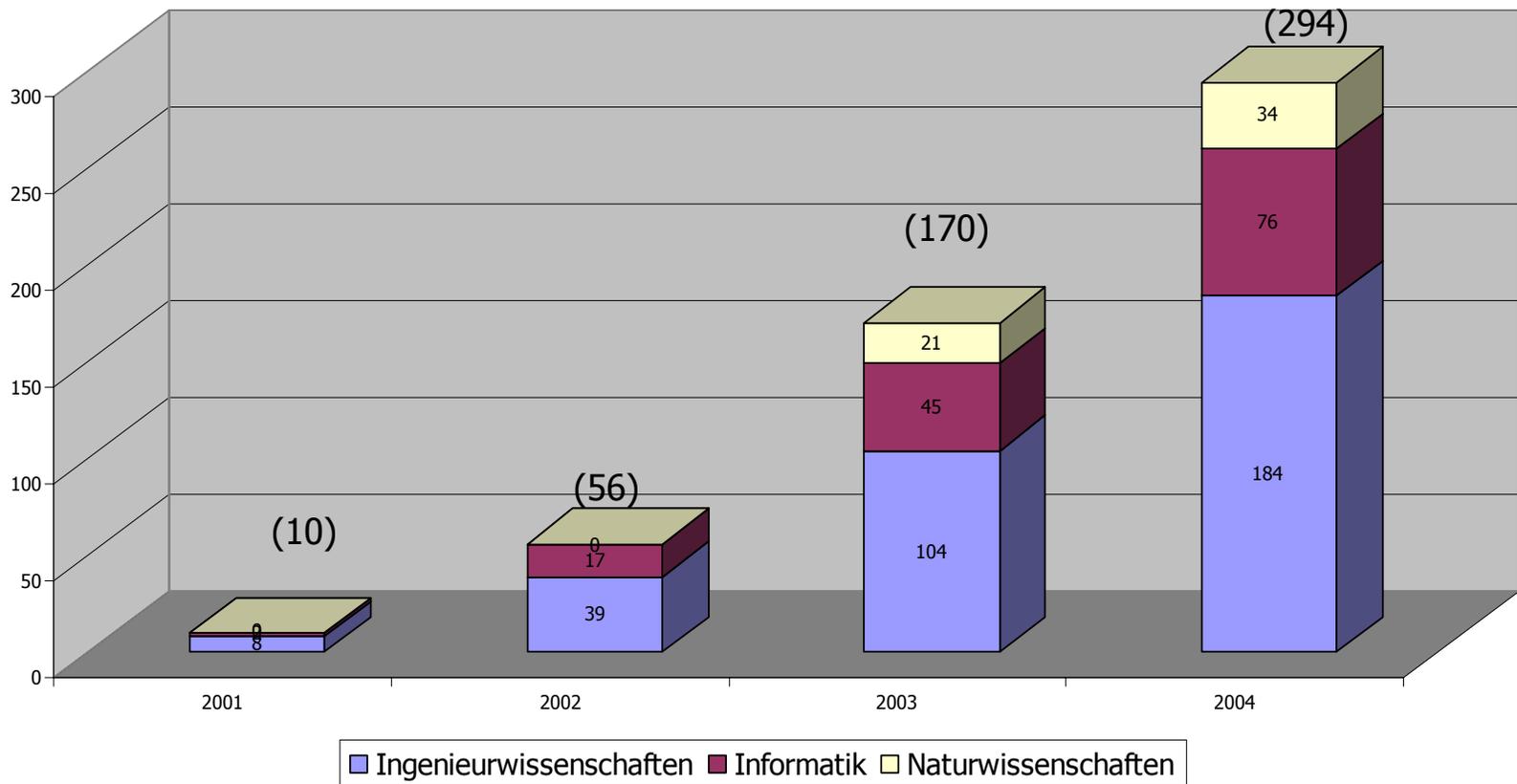


Fachspezifische, ergänzende Kriterien und Hinweise

- fachspezifische Mindestwerte für curriculare Anforderungen
- Berücksichtigung spezieller Herausforderungen (z. B. bei interdisziplinären Studiengängen, bei stärker anwendungs- oder forschungsorientierten Profilen)

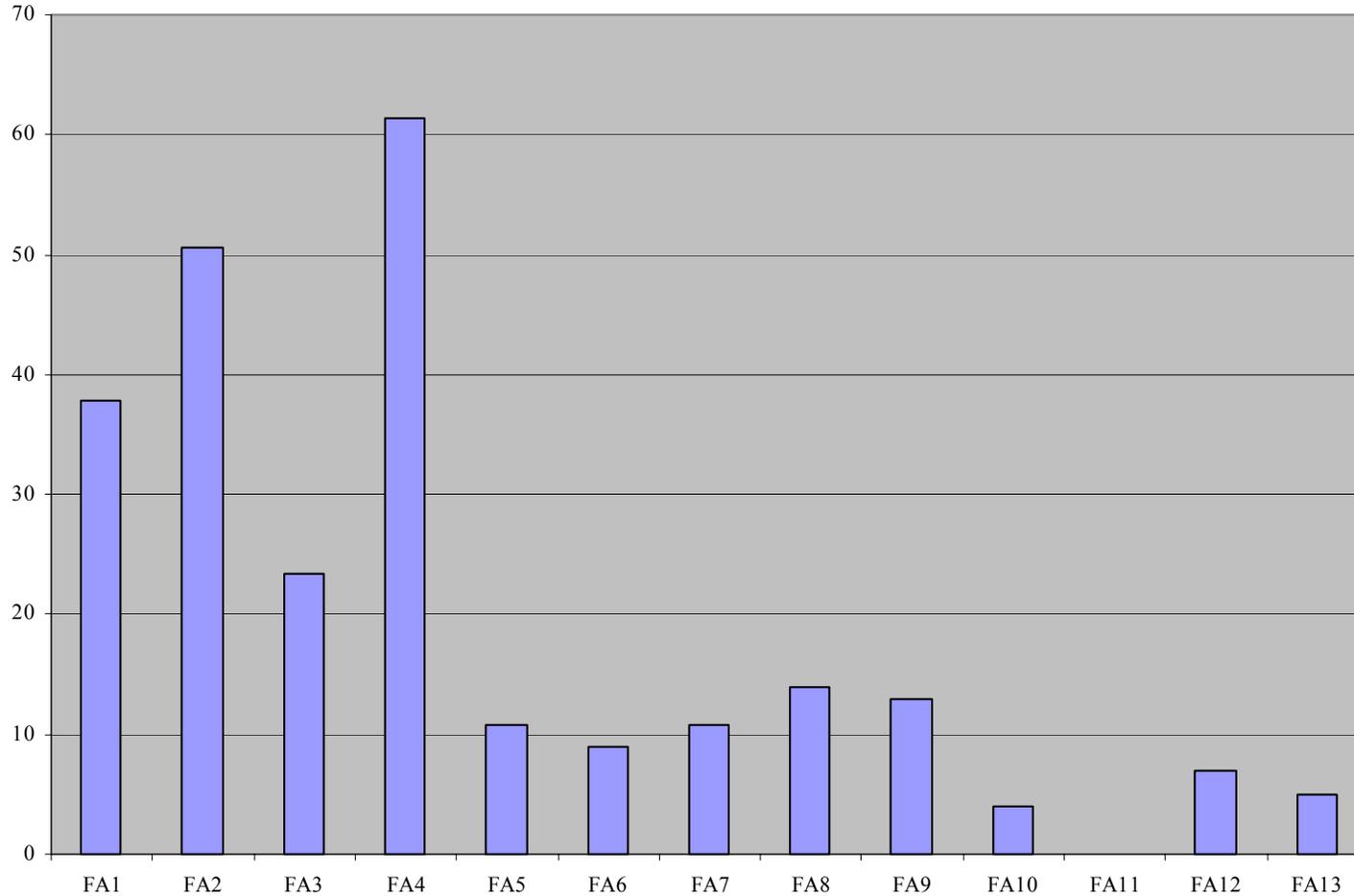
Statistiken

Von der ASIIN akkreditierte Studiengänge



Statistiken

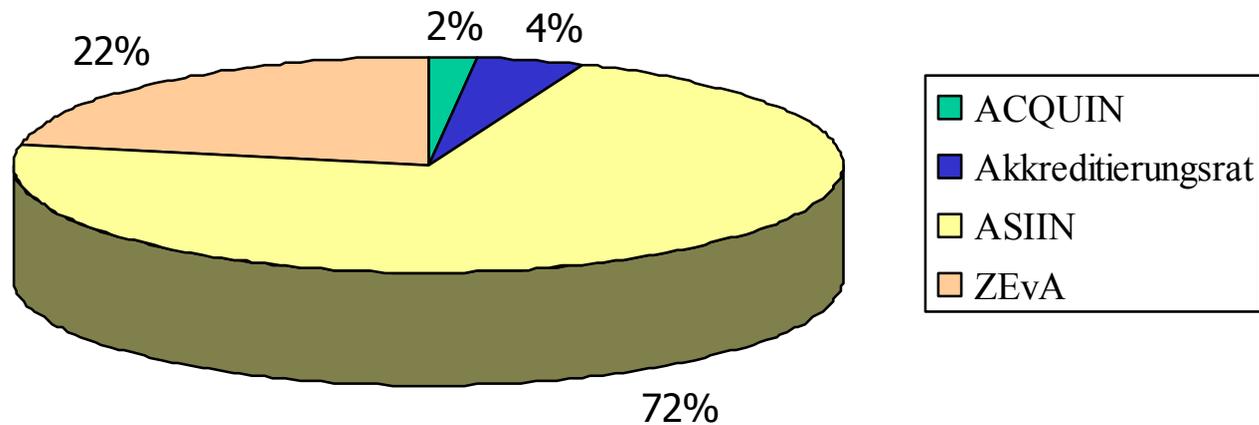
Von den ASIIN Fachausschüssen akkreditierte Studiengänge



- Fachausschuss 1**
Maschinenbau / Verfahrenstechnik
- Fachausschuss 2**
Elektro- / Informationstechnik
- Fachausschuss 3**
Bauingenieur- / Vermessungswesen
- Fachausschuss 4**
Informatik
- Fachausschuss 5**
Phys. Technologien, Werkstoffe
und Verfahren
- Fachausschuss 6**
Wirtschafts- ingenieurwesen
- Fachausschuss 7**
Wirtschaftsinformatik
- Fachausschuss 8**
Agrar- & Ernährungs- wissenschaften
und Landespflege
- Fachausschuss 9**
Chemie / Technische Chemie
- Fachausschuss 10**
Biowissenschaften
- Fachausschuss 11**
Geowissenschaften
- Fachausschuss 12**
Mathematik
- Fachausschuss 13**
Physik

Statistiken Mitte 2004

Alle akkreditierten Informatik Studiengänge BA + MA (Verteilung auf Agenturen)



Internationalisierung I:

Memorandum of Understanding, ASIIN - ABET

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
between
THE ACCREDITATION BOARD FOR ENGINEERING AND TECHNOLOGY (ABET), Inc
and
AKKREDITIERUNGSAGENTUR FÜR STUDIENGÄNGE IN
INGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK (ASIIN)

Whereas:

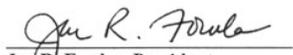
- ASIIN acknowledges its commitment to enhancing the quality of engineering education and implemented criteria and procedures for engineering accreditation in Germany.
- ABET acknowledges its commitment to enhancing the quality of engineering education and experience in engineering accreditation in the United States.
- ABET and ASIIN share an interest in promoting quality assurance in engineering education worldwide.
- ABET and ASIIN are interested in promoting cooperation between the aforementioned organizations in the United States of America and Germany

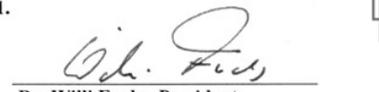
ABET and ASIIN agree to collaborate in matters related to engineering education and accreditation activities. To establish linkages for cooperation, they agree to:

- Develop procedures to facilitate the exchange of representatives to observe both ABET's and ASIIN's accreditation evaluation activities.
- Collaborate in the development of an engineering accreditation workshop and evaluation training for evaluators and faculty.
- Exchange information including documents, papers and surveys concerning accreditation processes and the enhancement of higher education quality.
- Explore the feasibility of mutual recognition based on the collaboration, exchange, and assessment of their respective accreditation systems.
- Negotiate and mutually agree upon any expenses associated with the implementation of this Memorandum of Understanding prior to the execution of any projects or services.

This agreement is valid from the day it is signed by both parties and shall be reviewed at any time either party makes substantial changes to the terms contained herein.

Signed this 2 day of November, 2001.


Joe B. Fowler, President
Accreditation Board for
Engineering and Technology, Inc.


Dr. Willi Fuchs, President
Akkreditierungsagentur für Studiengänge
in Ingenieurwissenschaften und Informatik

ABET

ABOUT

ABET Structure



Internationalisierung II: Beitritt der ASIIN zum Washington Accord I



Mitglieder des Vertrages von Washington:

Australien (Institution of Engineers, Australia)
seit 1989

Kanada (Canadian Engineering Accreditation Board
of the Canadian Council of Professional Engineers)
seit 1989

Hong Kong (Hong Kong Institution of Engineers)
seit 1995

Irland (Institution of Engineers of Ireland)
seit 1989

Neuseeland (Institution of Professional Engineers, New Zealand)
seit 1989

Südafrika (Engineering Council of South Africa)
seit 1999

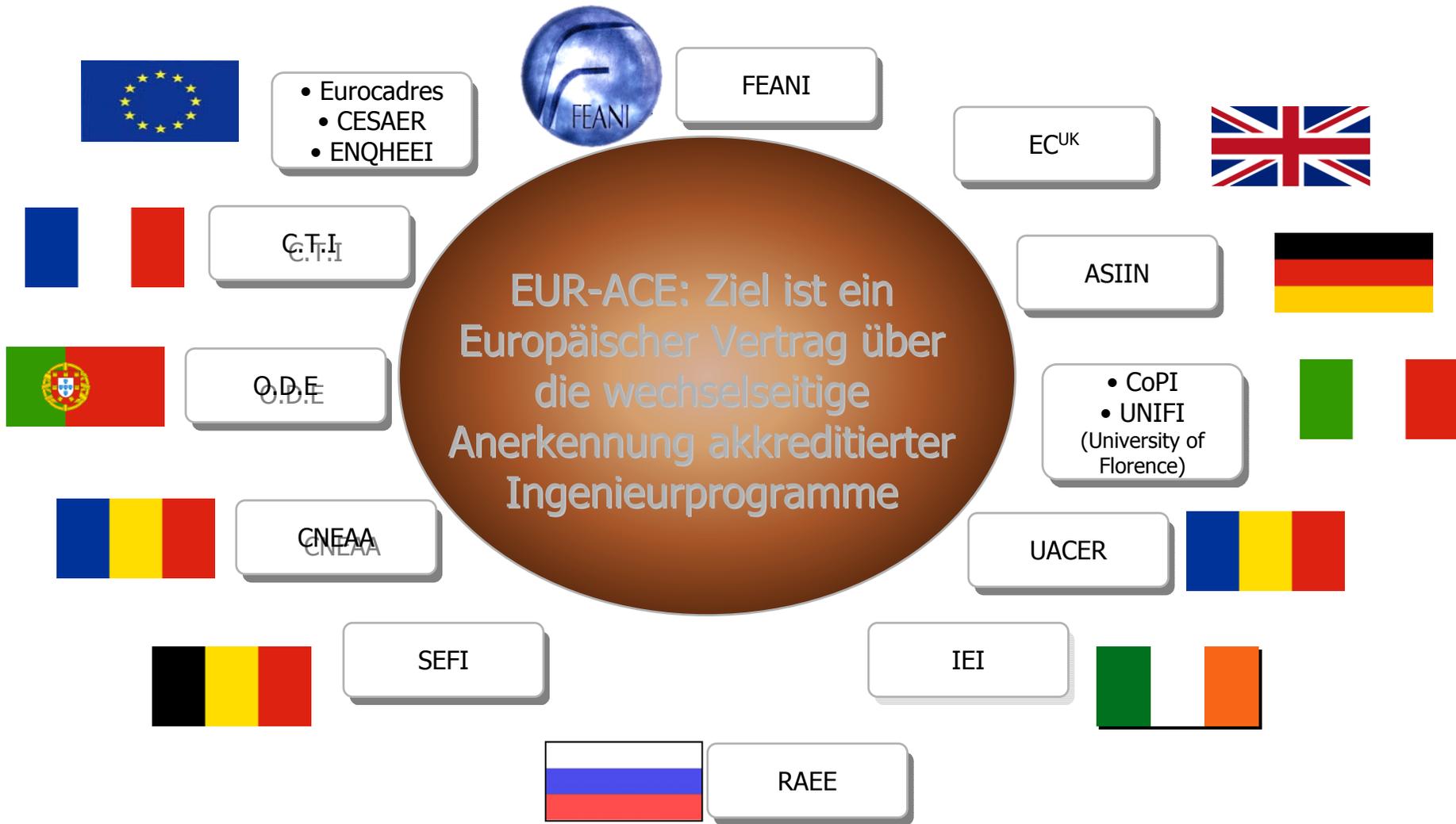
Grossbritannien (Engineering Council)
seit 1989

USA (Accreditation Board for Engineering and Technology)
seit 1989

Internationalisierung III: Beitritt der ASIIN zum Washington Accord II

- ❖ Die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik (ASIIN) ist seit Juni 2003 in Absprache mit dem deutschen Akkreditierungsrat als Mitglied dem Vertrag von Washington beigetreten (provisional member)
- ❖ 4 Washington-Accord-Mitglieder, **USA**, **Südafrika**, **Großbritannien** und **Irland**, haben im Dezember 2004 Gutachterteams unter Führung der ABET zur ASIIN gesandt, um die Arbeitsweise, Kriterien, Verfahrensrichtlinien einer Prüfung zu unterziehen
- ❖ Diese Gutachter haben an Akkreditierungen und an Sitzungen der Kommissionen teilgenommen. Der Eindruck war positiv und mir haben Mitglieder gesagt, dass Sie gleichen Probleme haben wie wir.

Internationalisierung IV: ESOEPE und das EUR-ACE Projekt



KMK – 10 Thesen (12.6.2003)

1. **Eigenständigkeit der Bachelor- und Masterstudiengänge**

Die Bachelor- und Masterabschlüsse sind **eigenständige berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse**. Die Integration eines Bachelorabschlusses in einen Diplomstudiengang ist ebenso ausgeschlossen, wie die Verleihung eines Mastergrades aufgrund eines mit Erfolg abgeschlossenen Diplomstudiengangs.

2. **Gestufte Studienstruktur**

Als erster berufsqualifizierenden Abschluss ist der **Bachelor der Regelabschluss** eines Hochschulstudiums und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Der **Zugang zu den Masterstudiengängen** des zweiten Zyklus setzt zwingend einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und soll darüber hinaus von weiteren **besonderen Zugangsvoraussetzungen** abhängig gemacht werden.

3. **Berufsqualifizierung**

Als Regelabschluss eines Hochschulstudiums setzt der Bachelor ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil voraus, das durch die innerhalb der Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Bachelorstudiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln.

KMK – 10 Thesen (12.6.2003)

4. **Profiltypen**

Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren und können entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden.

5. **Konsequente und nicht-konsequente Studienstruktur**

Der Masterstudiengang kann einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt - fächerübergreifend erweitern (konsequente Studienstruktur). Als **Weiterbildungsstudiengang** setzt der Masterstudiengang eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt.

6. **Regelstudienzeit und Arbeitsaufwand**

Die Regelstudienzeiten betragen mindestens 3 höchstens 4 Jahre für die Bachelorstudiengänge und mindestens 1 und höchstens 2 Jahre für die Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit höchstens 5 Jahre. Der Bachelorabschluss setzt somit mindestens 180 ECTS-Punkte voraus. Unter Einbeziehung des Studiengangs bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sind für den konsekutiven **Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erforderlich**.

KMK – 10 Thesen (12.6.2003)

7. Gradbezeichnungen

Ein einfaches System der Gradbezeichnung ist Voraussetzung für die Akzeptanz des neuen Studiensystems. Für konsekutive Studiengänge werden die Abschlussbezeichnungen **Bachelor-/Master of Arts**, **Bachelor-/Master of Science**, **Bachelor-/Master of Engineering** und **Bachelor-/Master of Laws** vergeben. Diese Mastergrade dürfen nur dann für Weiterbildungsstudiengänge verwandt werden, wenn sie in ihren Anforderungen einem konsekutiven Masterstudiengang gleichwertig sind. Darüber hinausgehende, insbesondere für den Berufszugang wichtige, detaillierte Informationen zu dem jeweiligen Studiengang und den erworbenen Qualifikationen ergeben sich aus dem **Diploma Supplement**, das für Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend vorgeschrieben ist.

8. Berechtigungen

Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen **wie Diplomabschlüsse der Fachhochschulen**; **konsekutive Masterabschlüsse** verleihen dieselben Berechtigungen wie **Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten** und gleichgestellten Hochschulen. Im Einzelnen regeln die Promotionsordnungen der Hochschulen den Zugang zur Promotion. Bei den Berechtigungen werden keine Unterschiede hinsichtlich der Dauer der Studiengänge, der Profiltypen und der Institutionen, an denen die Bachelor- oder Masterabschlüsse erworben wurden, gemacht.

KMK – 10 Thesen (12.6.2003)

9. Qualitätssicherung und Akkreditierung

Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren. Die Einhaltung der von der Kultusministerkonferenz gemäss § 9 Abs. 2 HRG beschlossenen ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

10. Europäischer Hochschulraum

Die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen ist wesentlicher Baustein des Europäischen Hochschulraums, der - entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Vereinbarung - bis zum Jahre 2010 geschaffen werden soll. Jedoch können wichtige Gründe für eine Beibehaltung der bewährten Diplomabschlüsse auch über das Jahr 2010 hinaus sprechen.

KMK-Strukturvorgaben 10.10.2003 I

- **Funktion der Bachelor- und Masterabschlüsse**

Die Strukturvorgaben stellen klar, dass der Bachelorabschluss künftig den **Regelabschluss** eines Hochschulstudiums darstellt. Dementsprechend müssen Bachelorabschlüsse berufsqualifizierend sein und die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln, die für einen Eintritt ins Berufsleben erforderlich sind. Wer - vielfach nach einer ersten Phase der Berufspraxis - im Masterstudiengang weiter studieren will, soll neben dem Bachelorabschluss **besondere Qualifikationen** im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweisen.
- **Präzisierung des Studienaufwands für das Erreichen des Bachelor- und Masterniveaus**

Mit den Strukturvorgaben wird klargestellt, dass für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS Punkte nachzuweisen sind und der **Masterabschluss regelmäßig 300 ECTS** Punkte voraussetzt. Damit werden entsprechend dem europäischen Leistungspunktsystem die Anforderungen an das Bachelor- und Masterstudium präzisiert und die Qualifikationsebene, die mit diesen Abschlüssen erreicht wird, definiert. **Der Masterabschluss berechtigt grundsätzlich zur Promotion.** Der Bachelor- und der Masterabschluss setzen obligatorisch eine **wissenschaftliche Abschlussarbeit** voraus (6-12 cp für den Bachelor und 15-30 für den Master).

KMK-Strukturvorgaben 10.10.2003 II

➤ **Festlegung der unterschiedlichen Formen des Masterstudiengangs**

Die Strukturvorgaben legen fest, dass das Masterstudium **konsekutiv** im Anschluss an ein Bachelorstudium studiert werden kann, wobei der Masterstudiengang den Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft.

Wird ein Masterstudiengang **nicht konsekutiv**, d. h. ohne enge inhaltliche Bezugnahme auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang studiert, so muss gewährleistet sein, dass er denselben Anforderungen wie konsekutive Masterstudiengänge genügt und damit auch zu dem gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen führt.

Schließlich kann ein Masterstudiengang nach einer berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr auch als **Weiterbildungsstudiengang** studiert werden. In diesem Fall sollen die Inhalte des Masterstudienganges die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

➤ Masterstudiengänge sind nach den **Profiltypen** „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu unterscheiden.

➤ Grundständige Masterstudiengänge sind ausgeschlossen.

KMK-Strukturvorgaben 10.10.2003 III

➤ **Ein einfaches System der Gradbezeichnungen**

Entsprechend den einzelnen Fächergruppen werden als Abschlussbezeichnungen für die neuen Studiengänge

- Bachelor/Master of Arts oder
- Bachelor/Master of Science

vorgegeben. Eine Differenzierung nach Profiltypen oder Studiendauern ist nicht möglich.

In den Wirtschaftswissenschaften können diese Bezeichnungen je nach inhaltlicher Ausrichtung des Studiengangs alternativ verwandt werden. Für die Ingenieurwissenschaften stehen neben den Bezeichnungen Bachelor/Master of Science die Bezeichnungen Bachelor/Master of Engineering zur Verfügung. Für Weiterbildungsstudiengänge im Bereich der Wirtschaftswissenschaften kann auch der international gebräuchliche Grad Master of Business Administration verwandt werden.

KMK-Strukturvorgaben 10.10.2003 IV

- **Klare Aussagen zur Wertigkeit der neuen Abschlüsse**
Die Strukturvorgaben enthalten erstmals klare Aussagen hinsichtlich der Wertigkeit der neuen Abschlüsse im Verhältnis zu den herkömmlichen Diplom- und Masterabschlüssen. **Danach verleihen Bachelorabschlüsse grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen**, während Masterabschlüsse wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten einzustufen sind. **Ein Bachelorabschluss verleiht auch alle Hochschulzugangsberechtigungen die mit der allgemeinen Hochschulreife verbunden sind.**

An diesen Regelungen können sich noch Details ändern, da sie noch einer 14-tägigen Einspruchsfrist unterliegen.

Die neuen Strukturvorgaben treten an die Stelle der bisher geltenden Vorgaben aus dem Jahre 1999. Als Vorgabe für das Akkreditierungsverfahren richten sie sich unmittelbar an den Akkreditierungsrat und die Agenturen. Gleichzeitig dienen sie den Hochschulen als Orientierungsrahmen für Planung und Konzeption der neuen Studiengänge.

Akkreditierungsrat

Arbeitsgruppe BA/MA: Profile I

Deskriptoren zur Zuordnung von Studiengängen zu den Profilen
„forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“.

Der Autor ist Mitglied in dieser Arbeitsgruppe

- o Auf der Bachelor-Ebene wird nicht nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert, sondern nur bei den Masterstudiengängen.
- o Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Masterstudiengänge können nur akkreditiert werden, wenn sie einem der beiden Profiltypen zugeordnet sind. Die Zuordnung wird in der Akkreditierung verifiziert.
- o Für die Mastergrade sind – unabhängig von der Zuordnung zu einem Profiltyp - folgende Bezeichnungen zu verwenden: Siehe vorangegangene Seiten!

Akkreditierungsrat

Arbeitsgruppe BA/MA: Profile II

- o Eine eindeutige, wissenschaftstheoretisch begründete **Trennung der Profile**, wie sie von den KMK-Beschlüssen 1999 und 2002 vorgeschlagen sind, ist auch unter Hinzuziehung von §2 des Hochschulrahmengesetzes (Aufgaben der Hochschulen) **nicht nachvollziehbar**. Bei beiden Profilen handelt es sich um ein wissenschaftliches Studium, das zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik befähigt, theoretisch-analytische Fähigkeiten vermittelt und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen einzustellen. Zugleich vermitteln beide Profile im Sinne der Vorbereitung auf berufliche Aufgaben praktische Schlüsselqualifikationen, wie kommunikative und soziale Kompetenzen und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln. Die Profile unterscheiden sich lediglich in ihrer Schwerpunktsetzung. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Masterstudiengänge können nur akkreditiert werden, wenn sie einem der beiden Profiltypen zugeordnet sind. Die Zuordnung wird in der Akkreditierung verifiziert.

Akkreditierungsrat

Arbeitsgruppe BA/MA: Profile III

- o Im Referenzrahmen des Akkreditierungsrates vom Juli 2001 sind auf Basis des damaligen Diskussionsstandes Definitionen vorgenommen worden.
- o Folgende Leitgedanken können über die im Referenzrahmen beschriebenen Festlegungen hinaus zur Deutung der Begriffe beitragen:
- o **Anwendungsorientiert:** Ein stärker anwendungsorientierter Studiengang vermittelt
 - a) transferfähiges Basiswissen in Verbindung mit berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen,
 - b) Strukturwissen, das theoretisch verankert ist, sowie methodisch-analytische Kenntnisse, und ist
 - c) fachorientiert und berufsfeldbezogen ausgerichtet.

Die Ausbildung konzentriert sich auf die Aufgabe, vorhandenes Wissen zu lehren und die Fähigkeit zu erzeugen, dieses Wissen auf bekannte und neue Problemfälle anzuwenden sowie sich auch nach dem Abschluss selbständig neues Wissen und notwendige Fähigkeiten anzueignen.

Akkreditierungsrat

Arbeitsgruppe BA/MA: Profile IV

- o **Forschungsorientiert:** Ein stärker forschungsorientierter Studiengang vermittelt
 - a) am Forschungsstand des Faches orientiertes theoretisches Wissen,
 - b) Methodenkompetenz, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt, wobei Forschungsmethoden und –strategien eine zentrale Bedeutung bei den Lehrinhalten haben
- o Maßgebend für die Profilzuordnung ist die Ausgestaltung und Zusammenstellung der Lehrinhalte, die fachspezifisch bei jeder Akkreditierung beurteilt werden müssen.
- o **Grundlage jeder Akkreditierung sind für jeden Studiengang die Studienziele und die angestrebten Kompetenzprofile (learning outcomes), die für eine Bewertung beschrieben werden müssen.**
- o Die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren wichtigen Indikatoren, z.B. Ressourcen, Forschungsaktivitäten, Veröffentlichungen usw., müssen jeweils auf die Ziele und Kompetenzprofile der zu begutachtenden Studiengänge abgestimmt sein. Der Bewertung durch die Peers im Akkreditierungsverfahren kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Akkreditierungsrat

Arbeitsgruppe BA/MA: Profile V

- o **Details:**
- o **Stärker anwendungsorientierte Studiengänge und Abschlüsse**
 - o Die Studierenden sollen in besonderem Maße in der Lage sein, berufsspezifische Frage- und Problemstellungen aufzugreifen und sie mit Hilfe des aktuellen Wissensstandes zu lösen. Die Lehre wird im wesentlichen von Lehrenden vertreten, die über ihre wissenschaftliche Qualifikation hinaus über einschlägige Erfahrungen in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden verfügen.
 - o Zu berücksichtigen sind dabei in erster Linie:
 - o Im außeruniversitären Berufsfeld erworbene Erfahrungen zur Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die berufliche Praxis
 - o Ständige Erneuerung der Fachkompetenz auf den gültigen Stand durch wissenschaftliche Aktivitäten wie z.B. Praxissemester, Wissenstransfer durch F&E-Projekte, Gutachtertätigkeiten, Teilnahme an fachbezogener Weiterbildung, Patentaktivitäten usw.

Akkreditierungsrat

Arbeitsgruppe BA/MA: Profile VI

- o Die Lehrinhalte sind darauf angelegt Studierende in die Lage zu versetzen, auf der Basis fundierten Fachwissens und in Kenntnis unterschiedlicher wissenschaftlicher Lehrmeinungen und berufspraktischer Orientierungen praxisbezogene Problemstellungen mit Hilfe der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden nach aktuellem Wissensstand lösen zu können.
- o Zu berücksichtigen sind dabei in erster Linie:
 - o Die Lehrinhalte müssen die Anwendung des Wissens für berufsrelevante, anwendungsbezogene Problemstellungen beinhalten.
 - o Fallstudien und Projektarbeiten sollen die Fähigkeit zur exemplarischen Problemlösung unterstützen
 - o Die Masterarbeit soll aus praktischen Problemstellungen heraus entwickelt werden, die Anwendungsorientierung soll durch tatsächlich in Kooperation mit der Praxis erarbeiteten Fragestellungen nachgewiesen werden.

Akkreditierungsrat

Arbeitsgruppe BA/MA: Profile VII

- o Die Hochschulen und die am Studiengang beteiligten Fachbereiche müssen über eine Ausstattung verfügen, die mindestens den Anforderungen an eine anwendungsbezogene Lehre und Forschung genügt.
- o Zu berücksichtigen sind dabei in erster Linie:
 - o Die Hochschule muss intensive Kontakte zu und Kooperationen mit berufsrelevanten Unternehmen oder Institutionen nachweisen.
 - o Es müssen Ausstattungen für berufsfeldbezogene praktische Übungsmöglichkeiten (z.B. Werkstätten , Labors und laborative Ausstattung etc.), Ausstattungen zur Vermittlung anwendungsbezogener Lehrinhalte (z.B. Modelle) und Kontakte oder Kooperationen mit Praxisfeldern für studienbegleitende Praktika vorhanden sein.
 - o Computerhard- und Software
 - o Zugang zu Bibliotheken, Archiven, Dokumentationszentren

Akkreditierungsrat

Arbeitsgruppe BA/MA: Profile VIII

- o **Stärker forschungsorientierte Studiengänge und Abschlüsse**
- o Sie beruhen auf der Einheit von Forschung und Lehre an einer Hochschule und in den jeweils für den Studiengang zuständigen Fachbereichen. Die Lehre wird von Lehrenden getragen, die je nach Fach neben möglichen berufspraktischen Erfahrungen vor allem aus eigener aktiver Forschung schöpfen können. Die Kriterien müssen eine Befähigung des Anbieters zu einer forschungsorientierten Ausbildung ausweisen.
- o Die Lehrinhalte sollen fundierte Fachkompetenz und darüber hinaus besonders Methoden- und Systemkompetenz und unterschiedliche wissenschaftliche Sichtweisen vermitteln, die zu eigenständiger Forschungsarbeit der Studierenden anregt. Fächerübergreifendes Wissen, Methoden und Vorgehensweisen bilden die Grundlagen für eine Systemkompetenz. Durch diese Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen, sie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu lösen und dabei die aktuellen Grenzen des Erkenntnisstandes zu erweitern. Insbesondere bei schon bestehenden Studiengängen oder bei Reakkreditierungen sind Studierendenbefragungen/Absolvente-befragungen einzubeziehen.
- o Die Hochschulen und die am Studiengang beteiligten Fachbereiche müssen über die Anforderungen an die Lehre hinaus eine entsprechende Ausstattung für Forschung nachweisen, an der Studierende partizipieren können.

Qualifikationsrahmen I

*Bologna-Prozess, HRK, Entwurf 6., besprochen 14.9.2004,
Vorbemerkung:*

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich zunächst auf Hochschulabschlüsse. In nächsten Schritten sollte der gesamte Schulbereich sowie die Bereiche der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens mit einbezogen werden.

- 1. 180, 210 oder 240 ECTS Punkte: Bachelor (Bachelor an Uni, FH, Diplom FH)**
- 2. 300 ECTS Punkte: Master (60, 90 oder 120 ECTS Punkte), universitäres Diplom, Staatsexamen [\[1\]](#)**
- 3. 300 ECTS Punkte + Promotion**

[\[1\]](#) Bezüglich der Staatsexamina bestehen folgende Sonderregelungen: *(fehlt noch)*

Qualifikationsrahmen II

- **Wissen und Verstehen**
 - Wissensverbreiterung
 - Wissensvertiefung
- **Können (Wissenserschließung)**
 - Instrumentale Kompetenz
 - Systemische (oder: Integrative, oder: Vernetzte?) Kompetenzen
 - Kommunikative Kompetenz
- **Formale Aspekte**
 - Zugangsvoraussetzungen
 - Dauer
 - Anschlussmöglichkeiten
 - Übergänge von und zur Berufsbildung

Qualifikationsrahmen, Bachelor I

- **Wissen und Verstehen**

- **Wissensverbreiterung:**

- Bachelorabsolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Grundlagen ihres Lerngebietes nachgewiesen. Wissen und Verstehen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus.

- **Wissensvertiefung:**

- Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Lerngebietes und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, kann aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet einschließen.

- **Können (Wissenserschließung)**
 - **Instrumentale Kompetenz:**
ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
 - **Systemische (oder: Integrative, oder: Vernetzte?) Kompetenzen:**
relevante Informationen in ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren sowie daraus Urteile abzuleiten, die soziale, wissenschaftliche oder ethische Aspekte + naturwissenschaftlich, technisch, ökonomisch berücksichtigen; selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.
 - **Kommunikative Kompetenz:**
fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren, argumentativ zu verteidigen und zu Problemlösungen beizutragen; sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen.

- **Formale Aspekte**

- **Zugangsvoraussetzungen:**

- Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Länderregelungen zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung .

- **Dauer:**

- 3, 3,5 oder 4 Jahre (180, 210 oder 240 ECTS credits)

- Einschließlich einer Abschlussarbeit.**

- Der Bachelor stellt den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

- **Anschlussmöglichkeiten:**

- Programme auf Master-Niveau, andere Weiterbildungsoptionen.

- **Übergänge von und zur Berufsbildung:**

- Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen werden bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren in einer Höhe angerechnet, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

Qualifikationsrahmen, Master I

- **Wissen und Verstehen**

- **Wissensverbreiterung:**

Masterabsolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das normalerweise auf einem Bachelor-Programm aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren.

- **Wissensvertiefung:**

Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen.

- **Können (Wissenserschließung)**

- ***Instrumentale Kompetenz:***

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen.

- ***Systemische (oder: Integrative, oder: Vernetzte?) Kompetenzen:***

- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen; auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen sachgerechte Entscheidungen zu fällen und dabei soziale und ethische Verpflichtungen zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben; selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten; weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige wissenschaftliche Studien durchzuführen.

- ***Kommunikative Kompetenz:***

- Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise darlegen; sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen .

- **Formale Aspekte**

- **Zugangsvoraussetzungen:**

- Für grundständige Studiengänge (Diplom, Magister, Staatsexamen): Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Länderregelungen zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

- Für Graduierten-/Masterprogramme: Erster berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor oder vergleichbarer Abschluß Diplom, Magister), plus gegebenenfalls weiteren Zugangsvoraussetzungen.

- **Dauer:**

- für grundständige Studiengänge 4, 4,5 oder 5 Jahre (240, 270 oder 300 ECTS credits), **Einschließlich einer Abschlussarbeit**; für Graduierten-/Masterprogramme 1, 1,5 oder 2 Jahre (60, 90 oder 120 ECTS credits).

- **Anschlussmöglichkeiten:**

- Promotion, Weiterbildungsoptionen.

- **Übergänge von und zur Berufsbildung:**

- Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren in einer Höhe angerechnet werden, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

Qualifikationsrahmen, Doktorgrad (Auszug)

- **Wissen und Verstehen**
 - **Wissensverbreiterung:**
.. systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin . . .
 - **Wissensvertiefung:**
.. eigenen Beitrag zur Forschung geleistet . . .
- **Können (Wissenserschließung)**
 - **Instrumentale Kompetenz:**
ein wesentliches Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren und durchzuführen.
 - **Systemische (oder: Integrative, oder: Vernetzte?) Kompetenzen:**
. kritische Analyse, Entwickl. und Synthese neuer und komplexer Ideen .
 - **Kommunikative Kompetenz:**
Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkollegen zu diskutieren
- **Formale Aspekte**
 - **Zugangsvoraussetzungen:**
Master (Uni, FH), Diplom (Uni), Magister, Staatsexamen, besonders qualifizierter Bachelor oder besonders qualifizierter Diplom FH.